

Schulgelder, Semesterbeiträge, Gebühren

(Gemäss Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995; Stand 5. Juli 2018)

Die jedes Semester durch die Studierenden, Gaststudierenden, Studierenden der Masterprogramme der universitären Weiterbildung sowie Doktorierenden zu zahlenden Beträge umfassen **Schulgeld** und **Semesterbeiträge**. Hörer/-innen bezahlen nur das Schulgeld.

Diese Beträge werden automatisch per E-Mail in Rechnung gestellt. Sie sind mit dem angefügten Einzahlungsschein zu bezahlen.

1. Schulgeld pro Semester

alle Beträge in CHF

Bachelor-/Masterstudierende	Gesetzesrevision auf HS25!
Reguläre Semestereinschreibung (inkl. Masterarbeit)	730 (wird voraussichtlich für internationale Studierende auf HS25 um das Dreifache erhöht)
Studierende im Urlaub mit Fächerbelegung: pro Semesterwochenstunde (Maximalbetrag wie Schulgeld/Semester)	60

Didaktische Ausbildung	
Lehrdiplom für Maturitätsschulen	
- Ersteinschreibung	365
- Diplomantrag	365
Didaktik-Zertifikat	
- Ersteinschreibung	365

1

Gaststudierende	
pro belegte Semester Wochenstunde (Maximalbetrag wie Schulgeld/ Semester)	60
Selbständige Arbeiten von Gaststudierenden	
- bis 3 Monate Dauer	365
- bis 6 Monate Dauer	730

Hörer/-innen	
pro Semester-Wochenstunde (Maximalbetrag wie Schulgeld/Semester)	60

Doktorierende	
vor Anmeldung zur mündlichen Prüfung einmalig	1500

Studierende der Masterprogramme der universitären Weiterbildung
bezahlen insgesamt zwei Semesterschulgelder (Schulgeld-Betrag der Bachelor-und Master - studierenden) und einen von der Schulleitung festgelegten Kostenbeitrag. Diese Gebühren sind je zur Hälfte während der ersten zwei Semester zu entrichten, unabhängig von der Gesamtdauer des jeweiligen Programms.
Teilnehmer/-innen an Weiterbildungszertifikats- und Weiterbildungsdiplomprogrammen
bezahlen ein Semesterschulgeld und einen von der Schulleitung festgelegten Kostenbeitrag. Die Verrechnung erfolgt bei jedem Programm unterschiedlich.

2. Semesterbeiträge

alle Beträge in CHF

Bachelor-/Masterstudierende/Doktorierende	Jedes Semester
Obligatorische Semesterbeiträge (auch bei Beurlaubung)	
Akademischer Sportverband (ASVZ)	30
Stipendienfonds	7
VSETH (für allg. Dienstleistungen)	32*
	* nicht für Doktorierende

2

Bachelor-/Masterstudierende/Doktorierende	Jedes Semester
Freiwillige Semesterbeiträge	
Mitgliedschaft bei VSETH und Fachverein	10
SOS-eth-Mitgliederbeitrag	5
Solidaritätsfonds für ausländische Studierende	5

Weiterbildungsmasterprogramm- Studierende	Jedes Semester
Freiwillige Semesterbeiträge	
Mitgliedschaft bei VSETH und Fachverein	35
SOS-eth-Mitgliederbeitrag	5
Solidaritätsfonds für ausländische Studierende	5

3. Einmalige Gebühren

alle Beträge in CHF

Anmeldegebühren	Einmalig
Bachelor-und Masterstudierende mit: - Schweizerischem Ausweis - Ausländischem Ausweis	50 150
Gaststudierende	150
Dektorierende: Absolventinnen und Absolventen - Schweizer Universitäten - Ausländischer Universitäten	50 150
Zuschlag für nicht termingerecht eingereichte Bewerbungen (sofern die Bearbeitung noch möglich ist)	200

Andere Gebühren	
Studienwechsel (ausgenommen reglementarisch vorgesehene Wechsel)	50
Gesuch um Erlass von Leistungskontrollen (Anrechnung von Kreditpunkten)	50
Nichtbeachtung einer vorgeschriebenen Frist	50
Mahngebühr (fällig bei 2. Mahnung)	50
Wiederaufnahme des Studiums nach einer Exmatrikulation	50
Ersatz der ETH-Karte	25
Ersatz von Dokumenten (gem. Gebührenreglement)	10-80
Nicht termingerechte Abmeldung nach erfolgter Zulassung zum Weiterbildungsmasterprogramm	programmabhängig

4

4. Prüfungsgebühren

alle Beträge in CHF

Bachelorstudierende	Einmalig
Aufnahmeprüfung - Umfassende Prüfung - Reduzierte Prüfung	800 550
Die Bachelor-und Masterprüfungsgebühren sind in der Semester-Pauschale inbegriffen .	0

Dektorierende	Einmalig
Zulassungsprüfung	120

5. Kosten für Materialbezüge

(in den Laboratorien der Departemente BIOL, CHAB, ERDW, HEST und USYS)

Rechnungsstellung auf Semesterende durch die Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich. Verrechnet werden die effektiven Materialbezüge.

Gebührenverordnung ETH-Bereich:

<https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/dokumente/211.2.pdf#search=Geb%C3%BChrenverordnung>